



# INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

für die Evangelische Kirche  
in Mitteldeutschland



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einführung</b>	<b>2</b>
1.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	3
2.	Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	4
<b>II.</b>	<b>Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland</b>	<b>5</b>
1.	Gebäudeversicherung	6
2.	Inventarversicherung	8
3.	Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventarversicherung	10
4.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung	11
5.	Haftpflichtversicherung	14
6.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung	16
7.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH)	18
8.	EVH Premium	20
9.	Unfallversicherung	21
10.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung	23
11.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	24
12.	Fahrrad-Eigenfonds	25
13.	Reisepreissicherung	25
<b>III.</b>	<b>Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz</b>	<b>26</b>
<b>IV.</b>	<b>Besondere Themen</b>	<b>27</b>
1.	Versicherungsschutz für Offene Kirchen	27
2.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	29
3.	Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	30
4.	Versicherungsschutz für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen	31
<b>V.</b>	<b>Ergänzender Versicherungsschutz</b>	<b>32</b>
<b>VI.</b>	<b>Verhalten im Schadenfall</b>	<b>33</b>
1.	Gebäude-/Inventarversicherung	33
2.	Haftpflichtversicherung	33
3.	Unfallversicherung	34
4.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	34
5.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	34
<b>VII.</b>	<b>Schadenprävention</b>	<b>35</b>

## 1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten. Unseren Unternehmensauftrag definieren wir über Versicherungs- und Risikoberatung, Versicherungseinkauf und Vertragsbetreuung. Die Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche, Diakonie und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt beratende und vermittelnde Aufgaben wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

### Zielsetzungen

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Bei ergänzendem Absicherungsbedarf sowie vor dem Abschluss von Versicherungsverträgen ist die Ecclesia gerne bereit, die kirchlichen Körperschaften zu beraten und Empfehlungen zu geben.

Weitere Informationen über die Ecclesia sowie zu aktuellen Themen finden Sie im Internet unter [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de).

### Hinweis

Dieses Handbuch dient der unverbindlichen Information und ist keine Wiedergabe der gesamten Vertragsinhalte. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmenden oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab.

Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der jeweils geschlossene Versicherungsvertrag, inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.



## 2. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

### **Ecclesia**

#### **Zentrale Detmold**

Ecclesiastraße 1 – 4, 32758 Detmold

Telefon +49 5231 603-0

Fax +49 5231 603-197

E-Mail [info@ecclesia.de](mailto:info@ecclesia.de)

[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

#### **Vertragsangelegenheiten**

Anke Remberg

Telefon +49 5231 603-6145

Fax +49 5231 603-606145

E-Mail [anke.remberg@ecclesia.de](mailto:anke.remberg@ecclesia.de)

Viktor Erbis

Telefon +49 5231 603-6857

Fax +49 5231 603-606857

E-Mail [viktor.erbis@ecclesia.de](mailto:viktor.erbis@ecclesia.de)

#### **Kurzfristige Freizeitversicherungen**

André König

Telefon +49 5231 603-288

Fax +49 5231 603-60288

E-Mail [andre.koenig@ecclesia.de](mailto:andre.koenig@ecclesia.de)

#### **Ihr Ansprechpartner vor Ort**

Dirk Erdelt

Telefon +49 5231 603-138

Mobil +49 171 2269858

Fax +49 5231 603-60138

E-Mail [dirk.erdelt@ecclesia.de](mailto:dirk.erdelt@ecclesia.de)

#### **Schadenservice**

##### **Gebäude/Inventar**

Lena Heine

Telefon +49 5231 603-6718

Fax +49 5231 603-606718

E-Mail [lena.heine@ecclesia.de](mailto:lena.heine@ecclesia.de)

#### **Haftpflicht- und Unfallschäden**

Jan-Luc Weber

Telefon +49 5231 603-564

Fax +49 5231 603-60564

E-Mail [jan-luc.weber@ecclesia.de](mailto:jan-luc.weber@ecclesia.de)

#### **Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht**

Meike Borgelt

Telefon +49 5231 603-6821

Fax +49 5231 603-606821

E-Mail [meike.borgelt@ecclesia.de](mailto:meike.borgelt@ecclesia.de)

#### **Dienstreise-Fahrzeug**

Lisa Glowna

Telefon +49 5231 603-6983

Fax +49 5231 603-606983

E-Mail [lisa.glowna@ecclesia.de](mailto:lisa.glowna@ecclesia.de)

### **Schadennotruf +49 171 3392974**

Dringende Schadenangelegenheiten können der Ecclesia auch außerhalb der Bürozeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

Schadenmeldungen bitte nicht an das Landeskirchenamt senden.

Grundsätzlich bitten wir Sie, alle Fragen zum Versicherungswesen mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu klären.

Zur Einzelfallberatung steht Ihnen auch das zuständige Kreiskirchenamt zur Verfügung.

## II. Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummern	Versicherer
<b>Gebäude/Inventar</b> Feuer	GSV 10/0055/8130010/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
<b>Gebäude</b> -Leitungswasser und Sturm-/Hagel <b>Inventar</b> -Leitungswasser und Einbruchdiebstahl inklusive Vandalismus	GSV 10/0055/8130020/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
<b>Haftpflicht</b> Umwelthaftpflicht Umweltschaden	31256414/FK	Haftpflichtkasse VVaG, Roßdorf
<b>Erweiterte Vermögensschadenhaftpflicht (EVH)</b>	HV-SV 72554008.6	ERGO Versicherung AG, Düsseldorf
<b>EVH-Premium</b>	74726604	ERGO Versicherung AG, Düsseldorf
<b>Unfall</b>	2-23.000.603-6	Generali Versicherung AG, München
<b>Dienstreise-Fahrzeug/ SFR-Rückstufung</b>	80.007.833	Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg
<b>Fahrrad-Eigenfonds</b>	–	–
<b>Reisepreissicherung</b>	1130516120	tourVers, Hamburg

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden EKM) mit ihren Gliederungen (insbesondere den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie deren Verbände) und ihren rechtlich unselbstständigen Diensten, Einrichtungen und Werken, Schulen, Hochschulen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe sowie Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen und von der Landeskirche als mitversichert betrachtet werden.

Besteht keine unmittelbare 100-prozentige Organschaft zu einer oder mehreren kirchlichen Körperschaften, wird der Abschluss eigener Versicherungsverträge dringend empfohlen. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät hierbei gerne.

# 1. Gebäudeversicherung

Versicherungsscheinnummer: GSV 10/0055/8130010/110 Feuer

Versicherungsscheinnummer: GSV 10/0055/8130020/110 Leitungswasser, Sturm/Hagel

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Berlin

## Versicherungsgegenstand

Versichert sind alle Gebäude und Baulichkeiten, sofern die EKM Eigentümerin ist oder sie für diese Gebäude die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe.

Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Zur Gebäude-Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung ist eine Selbstbeteiligung (Integralfranchise) in Höhe von 1.000 Euro vereinbart, d. h. Schäden, die unter 1.000 Euro liegen, werden nicht erstattet; Schäden über 1.000 Euro werden in voller Höhe erstattet.

## Leerstand von Gebäuden

Ein leer stehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar. Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung unverzüglich von den jeweiligen Kirchengemeinden bzw. Kreiskirchenämtern bei der Ecclesia angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als sechs Monate leer steht oder leer stehen wird.

Ein Leerstand unter sechs Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und muss nicht angezeigt werden.

Um den Versicherungsschutz für leer stehende Gebäude nicht zu gefährden, müssen Sie folgende Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten erfüllen:

- Halten Sie wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand. Mängel oder Schäden müssen Sie unverzüglich beseitigen.
- Kontrollieren Sie nicht genutzte Räume genügend häufig, bzw. sperren Sie dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen ab, entleeren sie oder halten Sie sie entleert. „Genügend häufig“ heißt so

häufig, dass Schäden zeitnah bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

- Beheizen Sie während der kalten Jahreszeit alle Räume ausreichend oder sperren dort die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen ab, entleeren sie oder halten Sie sie entleert.
- Bei lang andauernden Frostperioden, bei strengem Frost und bei niedriger Heizungseinstellung muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen müssen Sie die leer stehenden Gebäude täglich kontrollieren.
- Leer stehende Gebäude, vor allem der ordnungsgemäße Verschluss aller Türen und Fenster, müssen regelmäßig (mindestens wöchentlich) durch eine zuverlässige Person kontrolliert werden.
- Beschädigte Schlösser, Türen und Fenster müssen Sie unverzüglich wiederherstellen lassen.

## Baumaßnahmen

In der Gebäudefeuerversicherung besteht für Baumaßnahmen (Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten) prämiener Rohbau-Feuerversicherungsschutz bis zu einem geplanten Baukostenvolumen in Höhe von zehn Millionen Euro. Größere Baumaßnahmen müssen Sie vor Baubeginn anzeigen.

## Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Erwerber über. Sowohl der Erwerber als auch der Versicherer haben das Recht den Versicherungsschutz zu kündigen. Dem Veräußerer steht dieses Recht nicht zu.

Da der Sammelvertrag für Gebäude der EKM abgeschlossen wurde, ist es nicht möglich, dass beispielsweise Privatpersonen, Vereine, GmbHs etc. den Versicherungsschutz übernehmen. Der Versicherer wird nach erfolgter Veräußerung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Der Versicherungsschutz

endet dann vier Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens von dem Versicherer bei dem Erwerber.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, werden folgende Angaben benötigt:

- Datum des Nutzen- und Lastenübergangs
- Name und Anschrift des Erwerbers

### **Anmerkung**

Es ist im kirchlichen Interesse, den Versicherungsschutz für veräußerte Gebäude schnellstmöglich aus den Sammelversicherungsverträgen herauszunehmen und die Verantwortung zur Absicherung frühzeitig auf den Erwerber zu übertragen. Dieses ist durch vertragliche Regelungen mit dem Erwerber möglich. Die dafür erforderliche Formulierung ist in den Musterkaufverträgen des Grundstücksreferates enthalten. Nähere Auskünfte erteilen die Kreiskirchenämter.



## 2. Inventarversicherung

Versicherungsscheinnummer: GSV 10/0055/8130010/110 Feuer

Versicherungsscheinnummer: GSV 10/0055/8130020/110 Einbruchdiebstahl, Leitungswasser

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG Berlin

### Versicherungsgegenstand

Versichert ist das gesamte Inventar zum Neuwert. Die Inventarversicherung umfasst die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl/Vandalismus.

Vandalismusschäden sind nur in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl (versuchten Einbruchdiebstahl) versichert.

Zum Inventar gehören die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, sind mitversichert.

Nicht versichert sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art,
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden,
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Es ist eine pauschale Versicherungssumme vereinbart. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

### Bargeld und Wertsachen

Der Verlust von Bargeld und Wertsachen ist durch die Inventarversicherung abgedeckt, wenn der Verlust durch Feuer, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl bzw. Raub entsteht.

In der Einbruchdiebstahlversicherung sind Bargeld und Wertsachen mit folgenden Entschädigungsgrenzen mitversichert:

- In verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür  
Entschädigungsgrenze 30.000 Euro
- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst  
Entschädigungsgrenze 1.600 Euro

- In Opferstöcken offener Kirchen unter der Voraussetzung, dass die Opferstöcke bzw. Büchsen fest verschlossen sind

Entschädigungsgrenze 600 Euro

Der Verlust von Bargeld oder sonstigen versicherten Sachen durch Raub ist mitversichert

- innerhalb des Versicherungsortes und des gesamten Grundstückes, soweit es allseitig umfriedet ist, sowie
- auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Entschädigungsgrenze 33.000 Euro

### Kunst- und Kultgegenstände

Versicherungsschutz besteht, wenn diese durch Feuer, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl abhanden kommen bzw. beschädigt werden.

Der Versicherungswert ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Als Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie gelten

- die Kosten einer sachgerechten Wiederherstellung (ggf. Restauration) von Gegenständen, die durch einen Versicherungsfall beschädigt worden sind; für einen nach einer Reparatur verbleibenden Minderwert wird kein Ersatz geleistet;
- die Kosten für die Wiederbeschaffung eines gleichartigen neuen Gegenstandes im Fachhandel für Gegenstände, die durch einen Versicherungsfall vernichtet worden oder abhanden gekommen sind; sofern das nicht möglich ist, die Kosten für die Herstellung eines gleichartigen Gegenstandes.

In beiden Fällen ist ein besonderer Liebhaber- oder Auktionswert sowie ein Wert, der über den normalen handwerklich begründeten Preis hinausgeht und zum Beispiel mit der Berühmtheit oder dem Namen des Herstellers zusammenhängt, nicht versichert.

Kirchliche metallische Kunstgegenstände sind bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen versichert:



- Unter Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst 30.000 Euro
- Unverschlossen 12.000 Euro
- Abendmahlgeräte, die sich vorübergehend in privaten Wohnungen der Gemeindeglieder etc. befinden 30.000 Euro

In der Einbruchdiebstahlversicherung sind für Schäden an Kunst- und Kultgegenständen folgende Entschädigungsgrenzen vereinbart:

- Für den einzelnen Gegenstand 120.000 Euro
- Je Schadenfall 600.000 Euro

### Auslagerung von Inventar

Wird kirchliches Inventar zum Beispiel während einer Baumaßnahme vom eigentlichen Versicherungsort aus-

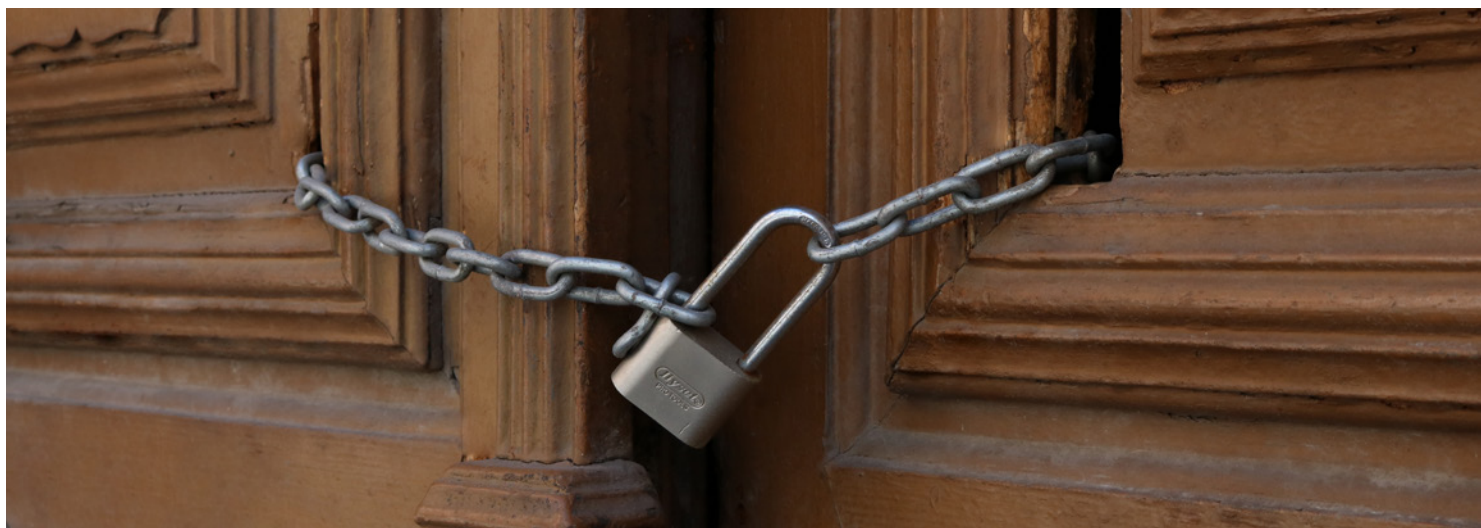
gelagert, besteht für dieses Inventar im Rahmen der Außenversicherung weiterhin Versicherungsschutz bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 600.000 Euro. Voraussetzung ist, dass sich das Inventar in Gebäuden befindet. Der Geltungsbereich ist Europa.

Dauert die Auslagerung länger als sechs Monate an, muss dies dem Versicherer angezeigt werden.

### Diebstahl von Regenfallrohren

Immer häufiger werden Regenfallrohre, Dachrinnen etc. aus Kupfer gestohlen. Es handelt sich dabei um einen einfachen Diebstahl, der im Rahmen der Inventarversicherung nicht versichert ist.

Versicherungsschutz besteht nur für Einbruchdiebstahlschäden.



### 3. Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventarversicherung

Beispielhaft sind folgende Positionen mitversichert:

- Überspannungsschäden durch Blitz einschließlich der Folgeschäden  
Höchstentschädigung 100.000 Euro
- Sturmschäden an Kirchenfenstern und an künstlichen Verglasungen einschließlich der Rahmen und Profile  
Höchstentschädigung  
je Schadenfall 4.000 Euro
- Aufwendungen für das notwendige Entfernen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen (bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen zählen nicht hierzu), die von einem versicherten Feuer- oder Sturm-/Hagelschaden betroffen wurden, vom Versicherungsgrundstück sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist  
Höchstentschädigung  
je Versicherungsfall 15.000 Euro  
(Kosten für das Aufräumen oder der Ersatz für Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, deren Entfernung oder Austausch bereits vor dem Schadeneintritt feststand oder erforderlich war, sind nicht versichert.)

- Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück; außerhalb des Versicherungsgrundstücks sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung mitversichert, soweit diese der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt.  
Höchstentschädigung  
je Versicherungsfall 10.000 Euro

Folgende Kosten sind bis zu 15 Millionen Euro je Schadenfall versichert:

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich aufgrund behördlicher Auflagen
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Mehrkosten infolge von Preissteigerungen (Preisdifferenzversicherung)

Auf eine detaillierte Wiedergabe der besonderen Vereinbarungen wird hier verzichtet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

## 4. Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung

### Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch von stehen gebliebenen Teilen und ihre Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte.

### Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte.

### Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
3. Es können Mehrkosten infolge von Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

### Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Sachen, die vom Schaden nicht betroffen und nicht oder anderweitig versichert sind, zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, zum Beispiel Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken.

### Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert. Ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgt durch besondere Vereinbarung (siehe Seite 10).

### Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten

kann. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

### Dekontaminationskosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die die Versicherungsnehmerin aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss. Dazu gehört
  - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - c) in dieser Hinsicht den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
  - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den Betrag übersteigen, der für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlich ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Selbstbeteiligung  
je Versicherungsfall 10 Prozent,  
maximal 10.000 Euro

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Versicherungsnehmerin aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### **Einbruchdiebstahlversicherung**

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen von der Versicherungsnehmerin beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

### **Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

### **Preisdifferenzversicherung**

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbe-

dingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen, sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

### **Raub**

Raub liegt dann vor,

- wenn gegen eine Mitarbeitende/einen Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin Gewalt angewendet wird, um Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- wenn eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- wenn einer/einem Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr/sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch die Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

### **Sachverständigenverfahren**

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. In solch einem Verfahren muss jede Partei einen Sachverständigen schriftlich benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen müssen in aller Regel nur die Höhe des Schadens feststellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht sowie Vertragsauslegungen haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen müssen sie in einem Gutachten schriftlich niederlegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, muss jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten erstellen und der Versicherer muss das Obmannverfahren in Gang setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

### **Sturm-/Hagelversicherung**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Versichert sind folgende Schäden:

- Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen entstehen
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Sturm Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft
- Schäden, die als Folge eines Sturmschadens entstehen

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Schäden durch Hagel sind mitversichert.

### **Transportberaubung**

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen innerhalb Deutschlands, die ohne Verschulden einer der Personen, die den Transport ausführen, entstehen

- durch Erpressung dieser Personen;
- durch Betrug an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Entschädigungsgrenze

33.000 Euro

Hinweis: Die Personen, die den Transport durchführen, müssen volljährig und für diese Tätigkeit geeignet sein.

### **Vandalismus**

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in versicherte Räumlichkeiten einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

## 5. Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: 31256414/FK

Versicherer: Haftpflichtkasse VVaG, Roßdorf

### a) Haftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der EKM.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Landeskirche und der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften sowie deren rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind folgende:

- Prüfen der Haftpflichtfrage
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von  
pauschal für Personen- und Sachschäden 10 Mio. Euro  
für Vermögensschäden 100.000 Euro
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Versicherungsschutz besteht für folgende exemplarische Risiken:

- Das Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, die Durchführung von Religions- und Christenlehreunterricht, die Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Wanderungen usw.
- Aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen
- Als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko)
- Als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko)
- Aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Schulen usw.
- Aus dem Betrieb von Sozial-, Kranken- und Gemeindepflegestationen sowie Beratungsstellen
- Aus der Unterhaltung von Friedhöfen

- Aus dem Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 Tonnen Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung
- Als Reiseveranstalter gemäß § 651 a – j BGB
- Aus dem gesamten Waldbesitz und dem in eigener Regie durchgeführten Holzeinschlag; die Haftpflicht der Holzhandelsunternehmen, die im Einzelfall beauftragt werden, ist nicht mitversichert

Im Rahmen des Vertrags besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Freiwilligendienstleistenden (zum Beispiel im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ), freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) Bundesfreiwilligendienst (BFD)), der Auszubildenden im Praktikum und der Ein-Euro-Beschäftigten.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

### Deckungserweiterungen

Es sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend sind beispielhaft folgende Positionen genannt:

- Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit  
Höchstentschädigung je Versicherungsfall 52.000 Euro
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen  
Höchstentschädigung je Versicherungsfall 10 Mio. Euro
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen  
Höchstentschädigung je Versicherungsfall 52.000 Euro

- Bearbeitungsschäden  
Höchstenschädigung  
je Versicherungsfall 100.000 Euro
- Be- und Entladeschäden  
Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) bei oder infolge ihrer Be- und/oder Entladung.

### b) Umwelthaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der EKM wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen unter anderem für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Versicherungssumme je Versicherungsfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal 5 Mio. Euro

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal. Zu- und Abgänge der Anlagen müssen nicht gemeldet werden.

Nicht versichert sind

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG), die jedoch nicht der Versicherungspflicht gemäß Anhang 2 zu § 19 UmweltHG unterliegen;

- Anlagen, die nach den Bestimmungen, die dem Umweltschutz dienen, einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Anlagen nach Anhang 2 zu § 19 UmweltHG, für die laut § 19 UmweltHG eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

### c) Umweltschadenversicherung

Versichert ist die öffentlich-rechtliche Haftung der versicherten Einrichtung für Umweltschäden. Laut Umweltschadengesetz ist eine Einrichtung zur Sanierung von Umweltschäden verpflichtet.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremdem und eigenem Grundstück/Gewässer,
- Schädigung fremder oder eigener Gewässer,
- Schädigung von Grundwasser,
- Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Versicherungssumme je Versicherungsfall 5 Mio. Euro

Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung des Versicherers im Versicherungsjahr dar.



## 6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung

### Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der versicherten kirchlichen Körperschaften bzw. juristischen Personen untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben kirchlichen Körperschaft bzw. juristischen Person.

### Aufgabe der Haftpflichtversicherung

Nach Schadeneintritt/Geltendmachung einer Forderung nimmt die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH bzw. der Haftpflichtversicherer folgende Aufgaben wahr:

- Prüfen der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulieren berechtigter Forderungen bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen
- Abwehren unberechtigter Forderungen (passiver Rechtsschutz)

### Bearbeitungsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit, unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser Sache.

### Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich

Tätigen bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der eigenen kirchlichen Körperschaft bzw. juristischen Person zufügen. Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn Dritte oder aber Sachen Dritter beschädigt worden sind.

### Gebrauch eines Kraftfahrzeugs

Hierzu zählen neben dem Fahren auch das Be- und Entladen sowie das Waschen des Kraftfahrzeugs oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Hieraus entstandene Schäden sind im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

### Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die kirchliche Körperschaft bzw. juristische Person erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein vertragliche Ansprüche sind nicht versichert.

### Mietsachschaden

Gemäß Ziffer 7.6 AHB sind vom Versicherungsschutz folgende Schäden ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen





- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Mietsachschäden, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber vertragliche Haftpflicht).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Rückgriffsansprüche, die nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen unter den Regressverzicht fallen;
- Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

### **Mitverschulden**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zu prüfen, ob die Geschädigten in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet haben. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch der Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

### **Schadenersatz**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls hatte (Zeitwertentschädigung). Geschädigte können nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

### **Spiel und Sport**

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grund

de kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

### **Vermögensschäden**

Voraussetzungen:

- a) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- b) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrags bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

### **Verschulden**

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- a) Einfache und grobe Fahrlässigkeit: Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung.
- b) Vorsatz: Derartig verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung nicht versichert.

### **Vertragliche Haftpflicht**

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert. Sofern kraft Vertrags die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, sind Ansprüche, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen versichert.

### **Vorsätzliche Schadenherbeiführung**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (Ziffer 7.1 AHB).

## 7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH)

Versicherungsscheinnummer: HV-SV 72554008.6

Versicherer: ERGO Versicherung AG, Düsseldorf

### Versicherungsgegenstand

Der Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, dass ein Dritter die EKM oder eine versicherte Person wegen eines Verstoßes, der während der versicherten Tätigkeit begangen wurde, für einen Vermögensschaden verantwortlich macht. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter Ansprüche als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche (Dritt-schäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die EKM durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen von der EKM oder einer Person, für die sie einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die EKM.

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrags der Kirche erforderlich ist. Durch diese Versicherung werden alle Vermögensschäden versichert, die der EKM selbst (Eigenschäden) oder Dritten (Dritt-schäden) durch Mitarbeitende leicht oder grob fahrlässig (zu Vorsatz siehe EVH-Premium) bzw. wissentlich im Rahmen ihrer Tätigkeit zugefügt werden. Versicherte Schäden sind beispielsweise gegeben, wenn Mitarbeitende unrichtige Auskunft erteilen und falsch beraten, falsche Beglaubigungen ausstellen, Vorschriften unrichtig auslegen, Fristen oder Termine versäumen, Ansprüche verjähren lassen, Gehalt und Sozialversicherung falsch berechnen oder -abführen, Fehlüberweisungen tätigen und dergleichen).

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeitenden, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben.

Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, ihre Datenschutzbeauftragten oder versicherte Personen für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden, der aufgrund der Verletzung eines Datenschutzgesetzes entstanden ist.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

### Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert ist die wissentliche Pflichtverletzung. Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

### Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Versicherungsschutz besteht auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant, errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden.

Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden;

- c) Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

### Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreterinnen und Vertreter, Pfarrerinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen zur Verfügung gestellt.

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die vorher genannten Personen aus deren ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Nicht versichert sind die Tätigkeiten geschäftsführender Personen sowie Fehlentscheidungen von Fragen unternehmerischen, kaufmännischen oder politischen Ermessens.

Mitversichert sind auch solche Ansprüche, die durch Dritte oder andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar auch in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

### Deckungsumfang

Grunddeckung	
Versicherungssumme je Verstoß	250.000 Euro
Selbstbeteiligung je Schadenfall	750 Euro
Höherdeckung	
Versicherungssumme	3 Mio. Euro

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführungen, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.)
- Heimleitende, führende Werkstattleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende
- Leitende des Rechnungswesen, der Buchhaltung, der Finanz- und Haushaltsabteilungen, des Rechnungsprüfungsamtes
- Leitende des Personalwesens
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
- Leitende der Zentralabteilungen
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes

### Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- a) Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder nicht fortgeführten Versicherungsverträgen;
- b) Ansprüche wegen Schäden aus Spekulationsgeschäften;
- c) Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
- d) Tätigkeiten als Betreuer, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Im Rahmen der Datenhaftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der damit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

## 8. EVH-Premium

Versicherungsscheinnummer: 74726604

Versicherer: ERGO Versicherung AG, Düsseldorf

Ergänzend zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH) hat das Landeskirchenamt diesen Zusatzvertrag abgeschlossen.

Versichert sind

- alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Körperschaften der EKM und der mitversicherten Einrichtungen;
- Personen, die im Auftrag der Versicherungsnehmerin oder eines beauftragten dritten Unternehmens in den Räumlichkeiten der Versicherungsnehmerin in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind;
- Personen, die im Auftrag der Versicherungsnehmerin oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der EDV-Geräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von EDV-Programmen (Software) betraut sind (EDV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung tätig sind.

Versichert sind Schäden,

- die dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen vorsätzlich oder unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren etc. an unberechtigte Dritte weitergeben;
- die außenstehende Dritte den Körperschaften der EKM und sonstigen mitversicherten Einrichtungen zielgerichtet durch vorsätzlich rechtswidrige Eingriffe in die elektronische Datenverarbeitung oder die Telekommunikationsanlage zufügen, ohne dass es auf die Bereicherung des Dritten ankommt;
- die außenstehende Dritte den Körperschaften der EKM und sonstigen mitversicherten Einrichtungen durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht, sich selbst oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern, zufügen.

Versicherungssumme

je Versicherungsfall

500.000 Euro

Selbstbeteiligung je Schaden

500 Euro

Im Schadenfall erstattet der Versicherer der Versicherungsnehmerin auch nachweislich entstandene externe Schadenermittlungs- und externe Rechtsverfolgungskosten zusammen bis zu zwanzig Prozent des versicherten unmittelbaren Schadens sowie zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungs- und interne Rechtsverfolgungskosten bis zu zwei Prozent des versicherten unmittelbaren Schadens.

Nicht erstattet werden unter anderem Vermögensschäden,

- die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen die Versicherungsnehmerin bei Versicherungsabschluss bzw. bei Einschluss dieser Personen in die Versicherung wusste, dass sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen im Sinne des Vertrages begangen haben;
- die zwar während der Laufzeit dieses ergänzenden Versicherungsbausteins verursacht wurden, jedoch erst später als fünf Jahre nach ihrer Beendigung dem Versicherer angezeigt werden;
- die lediglich mittelbar verursacht werden (zum Beispiel entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Zölle, Abgaben und Gebühren, Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechung), soweit nicht anders vereinbart.



## 9. Unfallversicherung

Versicherungsscheinnummer: 2-23.000.603-6

Versicherer: Generali Versicherung AG, München

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

Bei Invalidität	26.000 Euro
Bei Vollinvalidität (225-prozentige Progression)	58.500 Euro
Im Todesfall	3.000 Euro
Für Bergungskosten	2.000 Euro
Für Heilkosten	1.500 Euro
Für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen	110 Euro

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich mit Personenschaden.

Versichert sind

1. alle Personen, die kirchliche Gebäude, Räume und Liegenschaften – auch Friedhöfe –, die im Eigentum, im Besitz, in Benutzung oder Verwaltung der EKM stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zu einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen;
3. Schülerinnen, Schüler und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Kinderbetreuungen während Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen;
5. Konfirmandinnen und Konfirmanden und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spiel und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit-, Pflege- und Altenheimen der EKM oder in den von dieser gepachteten oder gemieteten Räumen, Ge-

bäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patientinnen bzw. Patienten in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenkrankheiten befinden;

8. Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen; sie sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleitung durchgeführt werden; bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nichtkirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. haupt- oder nebenberuflich sowie ehrenamtlich bei der EKM tätige Personen;
11. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

### Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der kirchlichen Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2. bis 11. fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreten dort. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel für einen Einkauf, unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden. Diese Einschränkung gilt nicht für die versicherten Personen gemäß Ziffer 2.

### **Ausschlüsse**

Nicht versichert sind

a) Personen, die hauptamtlich bei der EKM beschäftigt sind und bei einem Unfall Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben; für alle anderen

Personen (insbesondere ehrenamtlich Engagierte) gilt, dass bei einer Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfallversicherung) aus diesem Vertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht wird; dieser Ausschluss gilt nicht für Personen gemäß Ziffer 2. und 3.;

b) Personen, die anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören; Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.



## 10. Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung

### Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

### Heilkosten

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestehenden Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

### Invalidität

Unter Invalidität versteht man eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Die Vereinbarung der 225-prozentigen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

Invaliditätsgrad	Invaliditätssumme
Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	Die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme
Für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	Die doppelte Invaliditätsfallsumme
Für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	Die dreifache Invaliditätsfallsumme

### Bergungskosten

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten
- Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort
- Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (zum Beispiel Krankenversicherung) muss zuerst in Anspruch genommen werden.

### Vergiftungen

Bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalls das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen versichert. Ausgeschlossen bleiben aber Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

## 11. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versicherungsscheinnummer: 80.007.833

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg

### Versicherte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für Schäden an den privateigenen Fahrzeugen der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die während einer angeordneten Dienstfahrt für die jeweilige Einrichtung entstehen.

Folgende Fahrzeuge zählen dazu:

- Pkw, Kombi, Motorrad
- Lieferwagen bis 1 Tonne Nutzlast
- Lieferwagen bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr
- Wohnwagen
- Privat genutzte Anhänger bis maximal 1 Tonne zulässigem Gesamtgewicht

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz einer kirchlichen Gliederung befinden.

Fahrzeuge, die den Mitarbeitenden leihweise von natürlichen Personen (zum Beispiel von Freunden, Bekannten oder Verwandten) überlassen werden, sind mitversichert. Von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietete sowie von juristischen Personen geliehene Fahrzeuge sind nicht versichert.

Kurzfristige Sammelaktionen sind im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung mitversichert. In diesem Fall besteht neben den oben genannten Fahrzeugen Versicherungsschutz auch für Lastkraftwagen, Anhänger und Zugmaschinen, die im Auftrag und Interesse der EKM eingesetzt werden.

Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Kaskoversicherung muss nicht eingeschaltet werden.

Ist neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Fahrzeug des Mitarbeitenden auch ein Drittschaden (beispielsweise Verletzung eines Fußgängers, Beschädigung einer Leitplanke oder eines anderen Fahrzeuges) eingetreten, besteht durch den Sammelvertrag zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung kein Versicherungsschutz.

Für Drittschäden ist generell die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig. Die sich daraus ergebende Höherstufung ist im Rahmen der Schadenfreiheitsrabatt-Versicherung (SFR-Versicherung) abgedeckt.

### SFR-Rückstufungsversicherung

Wenn auf einer Dienstfahrt eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender einen Haftpflichtschaden verursacht, der zu einer Rückstufung des eigenen Kfz-Haftpflichtvertrags führt, wird für den Verlust des Schadenfreiheitsrabatts (SFR) eine Entschädigung gezahlt (SFR-Rückstufung).

Die Entschädigung für den Rabattverlust wird gemäß der Berechnung des eigenen Haftpflichtversicherers für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gezahlt. Dieser Mehrbeitrag ist die Höchstentschädigung. Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss der Anspruchsteller die für das Schadenjahr geltende Beitragsbestätigung und eine Bestätigung über die Schadenhöhe vom Haftpflichtversicherer vorlegen.

Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die Schadenhöhe gezahlt. Damit kann der Anspruchsteller zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendungen seines Haftpflichtversicherers zurückzahlen.

Hat die/der Mitarbeitende den Schaden dem Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, um eine Rückstufung zu vermeiden, muss der Anspruchsteller die entstandene Schadenhöhe nachweisen. In diesem Fällen ist ferner eine Durchschrift des Überweisungsträgers sowie die Ausrechnung des eigenen Haftpflichtversicherers über die zu erwartende Beitragsmehrbelastung für die nächsten fünf Folgejahre beizufügen.

Mitversichert ist auch die Kfz-Haftpflicht-Zusatzversicherung. Aus diesem Segment der Dienstreiseversicherung werden Drittschäden reguliert, die über die Versicherungssummen der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung des Mitarbeitenden/Fahrzeughalters hinausgehen. Voraussetzung ist auch für diese Fälle die angeordnete Dienstfahrt.



## 12. Fahrrad-Eigenfonds

Versicherungsschutz besteht für private Fahrräder der haupt-, ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden während der dienstlichen Nutzung.

Versichert sind Schäden durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung, Verwechslung, unbefugte Benutzung;
- Mut- oder böswillige Handlung von Personen, denen das Fahrrad von der Versicherungsnehmerin weder zur Benutzung noch zur Aufbewahrung übergeben worden ist;
- Brand, Blitzschlag, Explosion jeder Art;
- Unfälle jeder Art, das heißt durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

### Versicherungswert

Als Versicherungswert für das Fahrrad gilt der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um den versicherten Gegenstand am Tag des Schadens neu zu beschaffen.

## 13. Reisepreissicherung

**Versicherungsscheinnummer:** 1130516120

**Versicherer:** tourVers, Hamburg

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen gelten gemäß § 651 a BGB dann als Reiseveranstalter, wenn sie mehr als zwei Pauschalreisen im Jahr veranstalten. Eine Pauschalreise besteht aus zwei unterschiedlichen Reiseleistungen, die im Gesetz genannt werden (zum Beispiel Beförderung von Personen, Beherbergung von Personen).

### Versicherungssumme

Im Schadenfall ersetzt der Versicherer bis zu einer einjährigen Gebrauchsdauer des Fahrrads den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswert am Schadentag (Neuwert), begrenzt auf die Versicherungssumme. Nach einer einjährigen Gebrauchsdauer des Fahrrads wird vom Neuwert die Wertminderung abgezogen.

- |   |                  |
|---|------------------|
| • Bis zu einer einjährigen Gebrauchsdauer         | Neuwert          |
| • Bis zu einer zweijährigen Gebrauchsdauer        | 10 Prozent Abzug |
| • Bis zu einer dreijährigen Gebrauchsdauer        | 20 Prozent Abzug |
| • Bei einer darüber hinausgehenden Gebrauchsdauer | 30 Prozent Abzug |

Für die Berechnung der Gebrauchsdauer ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem das Fahrrad durch den Versicherten fabrikneu erworben wurde.

Geltungsbereich ist Europa.

### Selbstbeteiligung/Höchstentschädigung

Selbstbeteiligung je Schadenfall	100 Euro
Höchstentschädigung je Schadenfall	750 Euro

Aus diesem Grund wurde durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die erforderliche Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschein kann bei den Kreiskirchenämtern oder bei der Ecclesia angefordert werden.

### III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und finanzielle Sicherung der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen durch Renten.

Versicherungsschutz besteht

- für Mitarbeitende, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrags bei einem kirchlichen Dienstgeber beschäftigt sind. Dazu zählen
  - Voll- und Teilzeitbeschäftigte,
  - Auszubildende,
  - Aushilfskräfte und Mitarbeitende in Minijobs;
- unabhängig vom Alter, von der Höhe des Einkommens oder von der Nationalität;
- für ehrenamtlich Tätige.

#### Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle.

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Mitarbeitende bei der Ausübung der Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden.
- Wegeunfälle sind Unfälle, die Mitarbeitende auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück erleiden. In der Regel beginnt der Weg zur Arbeit mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,

- bei Umleitungen,
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht

- während einer Unterbrechung des Weges (zum Beispiel Einkauf),
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen,
- in der Regel bei Abwegen (d. h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen).

**Achtung:** Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht.

#### Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Berufsgenossenschaften im kirchlichen Bereich sind:

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), zuständig unter anderem für Küsterinnen und Küster, Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre, sonstige Mitarbeitende der Verwaltung, Ehrenamtliche;
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieherinnen, Erzieher, Kindergartenhelferinnen und -helfer;
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), zuständig für Friedhofsgärtnerinnen, Friedhofsgärtner sowie sonstige Gärtnerinnen und Gärtner.

## IV. Besondere Themen

### 1. Versicherungsschutz für Offene Kirchen

Versicherungsscheinnummer: 50 063 885/674

Versicherer: SV Sparkassenversicherung Stuttgart

Seit dem 1. Januar 2017 haben die Kirchengemeinden die Möglichkeit, entsprechenden Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag der EKM zu beantragen. Die Jahresprämie je Kirche bzw. Kapelle beträgt 65,45 Euro einschließlich 19 Prozent Versicherungssteuer.

Entsprechende Antragsformulare sind auf der Website der EKM hinterlegt oder können direkt bei der Ecclesia angefordert werden.

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgend deklarierten versicherten Sachen gegen Schäden durch Diebstahl (auch Diebstahl einzelner Teile) sowie mut- und böswillige Beschädigung, sofern aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag keine oder keine vollständige Ersatzleistung erbracht wird.

#### Versicherungsgegenstand

In den versicherten Gebäuden sind folgende Gegenstände versichert:

- a) Kunstgegenstände  
Kunstgegenstände sind Gegenstände, die in künstlerischer Arbeit erstellt wurden und einen Marktwert haben.
- b) Kultgegenstände  
Kultgegenstände sind Gegenstände der Kirche für fest geordnete Formen des Umgangs mit Gott, die aufgrund ihrer künstlerischen Gestaltung einen Marktwert haben.
- c) Wertgegenstände  
Wertgegenstände sind Gegenstände, die für die Versicherungsnehmerin einen in Geld messbaren Wert haben.
- d) Sonstige Einrichtungsgegenstände  
Versicherungsschutz besteht auch für sonstige Einrichtungsgegenstände sowie Baulichkeiten bzw. Gegenstände, die mit den versicherten Gebäuden fest verbunden sind (zum Beispiel Orgeln, Altäre, Kanzeln).

Nicht versichert sind Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Vorräte aller Art, Kraftfahrzeuge, Hausrat, Geld und Geldwerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Mitarbeitenden und Personalkräfte.

#### Für folgende Schäden besteht Versicherungsschutz

- a) Diebstahl (auch Diebstahl einzelner Teile)  
Voraussetzung ist, dass der Dieb nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangte. Für Schäden durch die einfache Wegnahme von Gegenständen, die dem Dieb keinerlei Hartnäckigkeit oder Anstrengung abverlangt, besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Schäden an den versicherten Sachen infolge mut- und böswilliger Beschädigung.
- c) Abweichend von a) besteht für Diebstahlschäden (auch Diebstahl einzelner Teile) dann Versicherungsschutz, wenn sich der Täter Zugang zum Versicherungsort mittels richtiger Schlüssel verschafft hat. Dies gilt insbesondere, wenn dem Täter der Schlüssel bewusst für eine Besichtigung des Versicherungsortes ausgehändigt wurde, ohne dass für die Versicherungsnehmerin erkennbar war, dass die Person kriminelle Absichten hegte.

#### Leistungen im Schadenfall

Werden versicherte Sachen beschädigt oder zerstört, übernimmt der Versicherer die Kosten für eine sachgerechte Reparatur bzw. entschädigt den Neuwert für die Wiederbeschaffung. Ist eine Wiederbeschaffung von Kult- und Kunstgegenständen nicht möglich, wird der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie des/der entwendeten Gegenstandes/Gegenstände erstattet.

Bei Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung ersetzt der Versicherer die Aufräumungs- und Reparaturkosten.

Ein besonderer Liebhaber- oder Auktionswert sowie ein Wert, der über den normalen handwerklich begründeten Preis hinausgeht und zum Beispiel mit der Berühmtheit oder dem Namen des Herstellers bzw. des Künstlers zusammenhängt, ist nicht versichert.

### **Versicherungssumme**

Je Schadenfall („auf erstes Risiko“) max. 50.000 Euro  
Gesamtleistung für alle  
Versicherungsfälle eines  
Versicherungsjahres  
pro versichertem Gebäude 100.000 Euro

Höhere Entschädigungsgrenzen können vereinbart werden.

### **Selbstbeteiligung**

Bei Diebstahl je Schadenfall	250 Euro
Bei Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung: je Schadenfall	500 Euro

Werden bei einem Schadenfall sowohl versicherte Sachen gestohlen als auch Sachen beschädigt, gilt für diesen gemeinsamen Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.

Schäden durch Diebstahl sowie mut- oder böswillige Beschädigung, für die Sie Ersatz verlangen, müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzeigen und die Aufnahme des Tatbestandes beantragen.

## 2. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

### **Bauherrenhaftpflichtversicherung**

Der Versicherungsschutz besteht durch den Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflichtversicherung. Das Haftpflichtrisiko der EKM als Bauherrin ist für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.) gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

### **Bauhelfer-Unfallversicherung**

Für die ehrenamtlich tätigen Bauhelferinnen und Bauhelfer, die an den Baumaßnahmen beteiligt sind, besteht Versicherungsschutz durch den Sammelvertrag zur Unfallversicherung. Erhält der oder die Verunfallte eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfallversicherung), wird aus dem Unfallversicherungssammelvertrag der EKM nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht.

### **Rohbau-Feuerversicherung**

Es besteht Versicherungsschutz durch den Gebäude-Feuer-Sammelvertrag.

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10 Millionen Euro sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 10 Millionen Euro sind vor Baubeginn anzuzeigen. Gegebenenfalls wird eine Einmalprämie berechnet.

Hinweis: Durch Bauarbeiten werden häufig Feuerschäden verursacht. Sofern kein Brandmeldesystem vorhanden ist, empfehlen wir für die Dauer der Baumaßnahme die Installation einer mobilen Brandmeldeanlage.

Bitte besprechen Sie diese Thematik mit Ihrer Architektin/Ihrem Architekten.

### **Bauleistungsversicherung**

Zur Bauleistungsversicherung besteht kein Sammelvertrag. Der Versicherungsschutz muss individuell beantragt werden.

Wird während der Baumaßnahme auch in tragende Konstruktionen der Altbausubstanz eingegriffen, besteht die Möglichkeit, Schäden am Altbau durch Einsturz und/oder sonstige Sachschäden mit in den Versicherungsschutz einzuschließen.

Der Abschluss einer Bauleistungsversicherung wird grundsätzlich für Bauvorhaben ab einer Größenordnung in Höhe von 120.000 Euro empfohlen. Im Einzelfall, zum Beispiel wenn Versicherungsschutz für die Altbausubstanz erforderlich ist, empfiehlt sich der Abschluss auch bei Baumaßnahmen mit geringeren Baukosten. Eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker ist möglich.

Hinweisblätter, Antragsformulare bzw. Angebote können über die Ecclesia angefordert werden.

### **Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Über den Sammelvertrag zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht für die rechtliche und finanzielle Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

### 3. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

#### Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Sammelvertrags zur Haftpflichtversicherung besteht pauschaler Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

#### Unfallversicherung

Für die teilnehmenden Personen an den Freizeiten der Gemeinden oder der Landeskirche besteht Unfallversicherungsschutz über den Sammelvertrag der Unfallversicherung. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten und Reisen kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungen abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, das heißt, bei einem Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsentschädigung können Leistungen aus allen rechtskräftig bestehenden Versicherungsverträgen – auch aus möglicherweise privat abgeschlossenen Verträgen – fällig werden.

#### Dienstreise-Fahrzeugversicherung

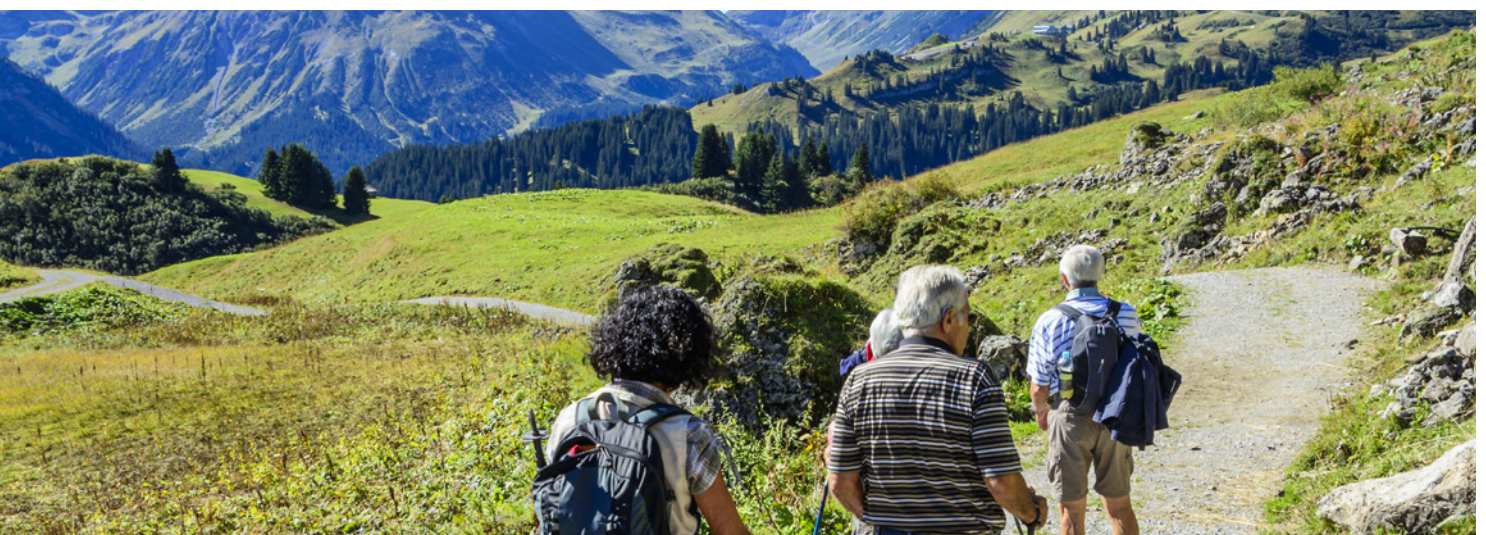
Sofern zu Freizeiten Dienstfahrten mit privateigenen Fahrzeugen der Mitarbeitenden durchgeführt werden, besteht für diese Fahrzeuge innerhalb Europas Versicherungsschutz über den Sammelvertrag der EKM zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung.

#### Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Freizeiten und Reisen kann durch kurzfristige Verträge abgeschlossen werden, beispielsweise für folgende Bereiche:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge. Diese Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder im Internet unter [www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/reisen/freizeiten](http://www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/reisen/freizeiten).



## 4. Versicherungsschutz für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen

Für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen besteht kein Versicherungsschutz über die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge.

Auch für die Bereiche Gebäude-, Inventar-, Vermögensschaden-Haftpflicht- und Dienstreise-Fahrzeugversicherung sehen die kirchlichen Sammelversicherungsverträge keine Mitversicherung vor.

Zur Haftpflicht- und Unfallversicherung kann eine Mitversicherungsbestätigung von der EKM ausgesprochen werden. Um die Möglichkeit zur Mitversicherung prüfen zu können, müssen Sie eine Satzung einreichen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

Für neu zu gründende Rechtsträger wird die Frage des Versicherungsschutzes mit der Gründung und nicht erst mit der Betriebs-/Eigentumsübernahme relevant. Es ist dringend zu empfehlen, vor Abschluss eines Kaufvertrags, einer Überlassungsvereinbarung, eines Übernahmevertrags, einer Betriebsvereinbarung etc. auch die Frage des Versicherungsschutzes zu klären.

Kirchbaufördervereine haben die Möglichkeit, sich einem Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag anzuschließen, der speziell für sie von der EKM abgeschlossen wurde.

Nähere Informationen zum Versicherungsumfang sowie den Deckungsauftrag erhalten Sie direkt bei der Ecclesia.

## V. Ergänzender Versicherungsschutz



Von den Einrichtungen und kirchlichen Rechtsträgern kann je nach Bedarf ergänzender Versicherungsschutz abgeschlossen werden.

Sofern Sie zu den folgenden Sparten/Bereichen ergänzenden Absicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an die Ecclesia:

- Versicherungsschutz für Offene Kirchen (siehe Besondere Themen, Seite 27)
- Betriebsunterbrechungsversicherung (für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Bauversicherungen
- Photovoltaikanlagenversicherung
- Elektronikversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Schließanlagenversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Glasbruchversicherung
- Ausstellungs- und Transportversicherung



## VI. Verhalten im Schadenfall

Die Schadenanzeigen der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise müssen über das zuständige Kreiskirchenamt eingereicht werden.

Schadenformulare zur Meldung eines Schadenfalls können Sie abrufen unter [www.ecclesia.de/service/schadenanzeige](http://www.ecclesia.de/service/schadenanzeige).



Bitte unterschreiben Sie die ausgefüllten Formulare und schicken Sie sie an das zuständige Kreiskirchenamt.

### 1. Gebäude-/Inventarversicherung

Jeden Schadenfall müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen, nachdem Sie vom Schaden Kenntnis erlangt haben, durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige der Ecclesia melden (Adresse siehe Seite 4).

#### Schadennotruf

Außerhalb der Bürozeit ist die Ecclesia für dringende Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunknummer **+49 171 3392974** rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

#### Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Höhe von 5.000 Euro. Bitte melden Sie diese Schäden möglichst vorab telefonisch oder per Fax, damit die Ecclesia überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist und ggf. Weiteres für Sie veranlassen kann.

### 2. Haftpflichtversicherung

Jeden Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, müssen Sie der Ecclesia unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige anzeigen.

Wird ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren

#### Im Schadenfall

Zur Erleichterung der Schadenabwicklung beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens.
- Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre). Fertigen Sie Fotos an (gerne auch digital).
- Soweit möglich holen Sie vor der Reparatur Kostenvoranschläge ein und legen Sie sie vor.
- Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl oder Raub müssen Sie die Polizei einschalten und Anzeige erstatten. Erstellen Sie eine Stehgutliste bzw. eine Schadenliste und übergeben diese der Polizei und eine Kopie der Ecclesia.

eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies unverzüglich der Ecclesia melden. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einlegen.

### **Schuldanerkenntnis**

Sofern Sie ohne Zustimmung des Versicherers einen Schadenfall ganz oder teilweise anerkennen, kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung des Schadenfalls helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

## **3. Unfallversicherung**

### **Todesfall**

Hat ein Unfall den Tod zur Folge, muss dies innerhalb von 48 Stunden der Ecclesia gemeldet werden.

### **Sonstige Unfälle**

Sie müssen jeden Unfall unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mit einer formellen Schadenanzeige der Ecclesia melden.

## **4. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Jeden Schaden, aufgrund dessen sich Vermögensschäden ergeben könnten, müssen Sie umgehend der Ecclesia unter Beachtung der unter Ziffer VI. 1. genannten

Meldewege und Fristen anzeigen. Die Schadenmeldung muss formlos mit detaillierten Angaben zu dem eingetretenen Schaden erfolgen.

## **5. Dienstreise-Fahrzeugversicherung**

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden sofort telefonisch oder per Fax an die jeweiligen Ansprechpartner (siehe Punkt I. 2 /Seite 4) erfolgen.

Die Meldung des Schadens durch Übersendung der formellen Schadenanzeige sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Rechnung bzw. Kostenvorschlag und Fotos) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden nicht erstattet.



# SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen



## TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION IN KIRCHE UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

### Maßnahmen allgemein

- Verkehrssicherungspflichten
  - Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortsatzungen der Städte und Gemeinden.
  - Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung aller Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen. Sichten Sie hölzerne Teile des Daches von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile.
  - Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
  - Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
  - Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihr Baumbestand gesund ist (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu

**geprüft am**  
(Datum, Ort,  
Teilnehmende)


entfernen. Sofern es sich bei dem schadhaften Baum um ein Baumdenkmal handelt, ist die zuständige Behörde über Schäden zu informieren.

- Warten Sie regelmäßig Kinderspielgeräte auf Spielplätzen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.
- Vorsorge für Aktivitäten
  - Klären Sie die Aufsichtsführenden (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Definieren Sie eindeutig die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht.
  - Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
  - Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
  - Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg für den Publikumsverkehr eignet.


## Maßnahmen gegen Sachschäden

- Feuer
  - Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (zum Beispiel Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
  - Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
  - Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (zum Beispiel Kerzen) um.
  - Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung von Rauchverboten ist zu achten.
- Einbruchdiebstahl
  - Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
  - Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
  - Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
  - Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
  - Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.
  - Türen und Fenster leerstehender Gebäude sind mindestens wöchentlich auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Beschädigte Schlösser, Türen und Fenster sind unverzüglich zu reparieren.
- Leitungswasser
  - Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen unter Umständen nicht aus.

geprüft am (Datum, Ort, Teilnehmende)


--

- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungs-wasserführenden Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu begehen.
- Stellen Sie beim Verkauf von Gebäuden durch eine notarielle Regelung sicher, dass der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.
- Sturm/Unwetter
  - Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dach, Fassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, zum Beispiel durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich so einfach vermeiden.
  - Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
  - Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
  - Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und gegen das Auslaufen von Öl.
  - Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
  - Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (zum Beispiel in Regalen).







Herausgeber:

**Ecclesia Versicherungsdienst GmbH**

Ecclesiastraße 1 – 4  
32758 Detmold  
Telefon +49 5231 603-0  
Fax +49 5231 603-197  
E-Mail [info@ecclesia.de](mailto:info@ecclesia.de)  
[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

Im Auftrag von:

**Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)**

Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt  
Telefon +49 361 51800-0  
Fax +49 361 51800-198  
[landeskirchenamt@ekmd.de](mailto:landeskirchenamt@ekmd.de)  
[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)